



Stellungnahme der VERBUND AG

zum Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz – Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)

Hauptanliegen von VERBUND:

- Umsetzung der Aarhus-Bestimmungen über eine einheitlich horizontale Lösung und nicht via einzelner Materiengesetze.
- Verstärkter Fokus auf den volkswirtschaftlichen Schaden einer Projektverzögerung bei der Abwägung, ob die grundsätzlich aufschiebende Wirkung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer anerkannten Umweltorganisation wegen nicht Berücksichtigung ihrer Eingaben ausgesetzt werden soll.

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übermittelt folgende Anmerkungen zum geplanten Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018.

Generelle Anmerkungen:

Das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 setzt ein kürzlich ergangenes EuGH-Urteil zu den Verfahrensrechten anerkannter Umweltorganisationen sowie die in Österreich noch ausstehende Implementierung der Bestimmungen der 3. Säule der Aarhus-Konvention um und soll dadurch EU-Rechtskonformität herstellen.

Insbesondere aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit begrüßt VERBUND die damit notwendige Novelle des Wasserrechtsgesetzes (WRG) ausdrücklich, weist aber gleichzeitig auf die Bedeutung effizienter Genehmigungsverfahren für den Wirtschaftsstandort hin. Dies gilt umso mehr, wenn es sich dabei um Projekte von besonderem öffentlichen Interesse handelt, was bei der Wasserkraft in der Regel der Fall ist. Es liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der unterschiedlichen Parteien herzustellen, in dem eine gleichrangige Beurteilung der vorgelegten Unterlagen durch die Behörden erfolgt.

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz sollen, in Umsetzung des EuGH Urteils „Protect“, den Umweltorganisationen, als Mitgliedern der Öffentlichkeit nach Art. 2 des Übereinkommens von Aarhus, Beteiligungs- und Anfechtungsrechte im Wasserrechtsgesetz für Genehmigungsverfahren außerhalb von UVP-Verfahren eingeräumt werden.

Ziel der WRG-Novelle ist es, eine Beteiligung anerkannter Umweltorganisationen an allen wasserrechtlichen Verfahren (außerhalb von UVP-Verfahren) sicherzustellen, in denen erhebliche negative Auswirkung auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Umgesetzt werden soll es dadurch, dass anerkannten Umweltorganisationen eine Beteiligtenstellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie ein gerichtliches Anfechtungsrecht zusteht. Diese Beteiligung enthält das Recht der Umweltorganisationen Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform oder mündlich vorzutragen. Diese sind bei der Entscheidung der Behörde angemessen zu berücksichtigen. Die Umweltorganisationen haben kein Recht Einwendungen zu erheben. Den anerkannten Umweltorganisationen steht aber eine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht bei einem möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a WRG 1959 zu.

Stellungnahme:

Aus Sicht von VERBUND bleibt mit der vorgesehenen „Beteiligtenstellung“ der anerkannten Umweltorganisationen in den regulären wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und der nachträglichen Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht ein erhebliches Risiko für den Fall der Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen anerkannter Umweltorganisationen bei der Entscheidung der Behörde, weil Beschwerden bei den Verwaltungsgerichten grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Auch wenn diese bei „Gefahr in Verzug“ schon jetzt ausgesetzt werden kann, sollte in Zukunft bei der Abwägung verstärkt auf den möglichen volkswirtschaftlichen Schaden einer Projektverzögerung, der vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden müsste, abgestellt werden.

Mit der vorgesehenen Regelung werden in Umsetzung der EuGH-Judikatur zudem nur die Beteiligungsrechte der Umweltorganisationen bei der Genehmigung von Vorhaben im Wasserrecht, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, festgelegt, da bisher nur

EuGH-Entscheidungen zu den Rechtsgebieten des Naturschutz- und des Wasserrechts vorliegen. Weitere Entscheidungen zu anderen Rechtsgebieten sind zu erwarten. Aus diesen Gründen wäre es aus Sicht von VERBUND zielführender, die Aarhus-Bestimmungen durch eine einheitliche „horizontale“ Lösung umzusetzen anstatt in einer Vielzahl von Umwelt-Materiengesetzen und so den Zielen der Bundesregierung hinsichtlich Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch beschleunigte Genehmigungsverfahren, Entlastung der Verwaltung durch Digitalisierung sowie Partizipation der Öffentlichkeit durch faire Beteiligungsrechte zu entsprechen. In diesem Sinne sollte das Gesetz auch die Schaffung einer zentralen Kundmachungsplattform im Internet vorsehen, genauso wie eine Missbrauchsregelung bzw. Prozessförderungspflicht (analog ZPO) um mutwillige Verzögerungen hintanzuhalten, eine Wahlmöglichkeit für nichtamtliche Sachverständige um fachkapazitätsbedingte Verzögerungen zu minimieren sowie die Einführung eines Erheblichkeitsprüfungsverfahrens bei der Bewertung von Umweltauswirkungen.

Kontakt:

Wien, im Juli 2018

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com